

Baukulturelle Leitlinien des Bundes

Vereinfachte wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Einbringende Stelle: Bundeskanzleramt

Vorhabensart: sonstige rechtsetzende Maßnahme grundsätzlicher Art gemäß § 16 Abs. 2 BHG 2013

Laufendes Finanzjahr: 2017

Inkrafttreten/ 2017
Wirksamwerden:

Vorblatt

Problemanalyse

Die wichtigste und dringendste Herausforderung für die im Oktober 2015 begonnene zweite Funktionsperiode des Beirats für Baukultur bestand in der Erarbeitung Baukultureller Leitlinien des Bundes (Baukulturdeklaration).

Dieses Vorhaben beruht auf nachstehenden Empfehlungen:

Baukulturreport 2006: "Es wird empfohlen, auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene Deklarationen zur Architekturpolitik ebenso wie in Gesetzen verbindlich zu formulieren, die sich auf die Themen Architektur, Stadt- und Regionalplanung, Landschaftsplanung, Infrastruktur, Ingenieurwesen, soziale und ökologische Nachhaltigkeit und den Umgang mit dem Gebäudebestand beziehen. Darin sollte der Grundsatz der Trennung von Planung und Bauausführung zur Vermeidung von Interessenkonflikten ebenso verankert werden wie eine politische Grundsatzäußerung zu Zielsetzungen der sozialen Nachhaltigkeit des Bauens in Österreich" (Heft 1, Punkt 1.6, insbesondere Empfehlung in Kapitel 2 Verankerung des Prinzips "Baukultur" auf allen politischen Ebenen, Seite 56, <http://www.baukulturreport.at/index.php?idcat=25>).

Baukulturreport 2011: "Ausarbeitung einer Deklaration zur Baukultur zur Festschreibung der wichtigsten Maßnahmen und als politisches Signal, verbunden mit einem politischen Beschluss der Bundesregierung" (Punkt 18, Seite 21, http://www.baukulturreport.at/BKR_2011.pdf).

Empfehlung Nr. 4. des Beirats für Baukultur vom Juni 2013 "Bundesinitiative Verantwortung.Bauen.Zukunft". Aufgaben und Elemente einer Österreichischen Baukulturpolitik: Beauftragung der Ausarbeitung "baukultureller Leitlinien" auf Basis eines breiten Beteiligungsprozesses und unter Einbindung der relevanten Expertinnen und Experten (<http://www.bundeskanzleramt.at/DocView.axd?CobId=51809>).

Ergänzend wird auf den im Kulturausschuss in Vorberatung bzw. Beratung befindlichen Entschließungsantrag der Grünen vom Dezember 2013 hingewiesen, der unter Bezug auf den Baukulturreport 2011 das Fehlen eines wie in vielen anderen europäischen Staaten bestehenden verbindlichen Leitbildes als wichtige Grundlage nationaler Architekturpolitik feststellt und fordert, dass dieses daher im Sinn der Querschnittsmaterie Baukultur erarbeitet und von der Regierung beschlossen werden solle (91/A(E), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXV/A/A_00091/index.shtml).

Ziel(e)

1. Durch die Baukulturellen Leitlinien des Bundes wird eine langjährige offene Empfehlung des Beirats für Baukultur bzw. der Baukulturreporte 2006 und 2011 umgesetzt.

2. Sie dienen als Grundlage für eine künftig verstärkte partnerschaftliche Zielsteuerung des Bundes und aller weiteren Gebietskörperschaften in der Querschnittsmaterie Baukultur (vgl. Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2017-2020, Kapitel UG 32 Kunst und Kultur, Seite 68).

3. Mit der partizipativen Vorgangsweise bei der Erstellung wird

- o den vom Ministerrat am 2. Juli 2008 beschlossenen Standards der Öffentlichkeitsbeteiligung sowie
 - o internationalen Vorgaben etwa im Bereich Raumplanung (European Charter on Participatory Democracy in Spatial Planning Processes (<http://www.ectp-ceu.eu/index.php/en/about-us-2/the-charter-of-participatory>) und Kulturerbe (Rahmenübereinkommen des Europarates über den Wert des Kulturerbes für die Gesellschaft, BGBl. III Nr. 23/2015)
- entsprochen.

4. Die Leitlinien repräsentieren ein zeitgemäßes Verständnis von Baukultur.

5. Sie leisten einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich.

6. Sie sind konsistent mit den vorhandenen aktuellen Leitlinien einzelner Bundesländer (Steiermark, NÖ und Wien), relevanten Empfehlungen der ÖROK (zB Empfehlung Nr. 56. betreffend Flächensparen, Flächenmanagement & aktive Bodenpolitik) und den aktuellen Ergebnissen des Dialogforums Bau Österreich betreffend Lösungsansätze für klare und einfache Bauregeln.

7. Die SchlüsselakteurInnen für Baukultur in Österreich identifizieren sich angemessen mit den Leitlinien.

8. Die Leitlinien sind dazu geeignet, Wirkungen zu entfalten, indem

- o Baukultur als ressort- und gebietskörperschaftenübergreifende Querschnittsmaterie verankert ist,
- o zu einzelnen Leitlinien auch Impulsmaßnahmen benannt werden,
- o die Leitlinien insgesamt eine kompakte, gut vermittelbare Form haben und
- o die Beobachtung von Wirkungen (Baukultur-Monitor) enthalten ist.

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

Die Baukulturellen Leitlinien des Bundes sind eine durch Beschluss der Bundesregierung eingegangene freiwillige Selbstbindung des Bundes im öffentlichen Interesse und dienen entsprechend dem Strategiebericht zum Bundesfinanzrahmengesetz 2017-2020 als Basis einer partnerschaftlichen Zielsteuerung im Bereich Baukultur. Sie bestehen aus allgemeinen Grundsätzen und 20 Leitlinien, die sich in 6 Handlungsfelder gliedern:

- . Orts-, Stadt- und Landschaftsentwicklung
- . Bauen, Erneuern und Betreiben
- . Prozesse und Verfahren
- . Bewusstseinsbildung und Beteiligung
- . Wissenschaft und Kompetenzvermittlung
- . Lenkung, Koordination und Kooperation.

Die Leitlinien werden durch insgesamt 48 Impulsmaßnahmen ergänzt. Bei diesen Impulsmaßnahmen handelt es sich zum Teil um solche, die von den jeweiligen Ressorts bereits umgesetzt werden oder für die im Falle neuer Vorhaben jeweils eine eigene WFA zu prüfen bzw. durchzuführen sein wird. Sie leisten insbesondere auch einen Beitrag zur Umsetzung der Agenda 2030 für nachhaltige Entwicklung durch Österreich. Betroffen sind die Nachhaltigkeitsziele (SDGs) 4 und 11. SDG 4 beinhaltet unter anderem, sicherzustellen, dass alle Lernenden die notwendigen Kenntnisse und Qualifikationen zur

Förderung nachhaltiger Entwicklung erwerben, unter anderem durch die Wertschätzung kultureller Vielfalt und des Beitrags der Kultur zu nachhaltiger Entwicklung, sowie den (Aus-)Bau inklusiver Bildungseinrichtungen. SDG 11, Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten, beinhaltet auch, die Kapazitäten für eine partizipatorische, integrierte und nachhaltige Siedlungsplanung und Siedlungssteuerung in allen Ländern zu verstärken.

Aus der gegenständlichen Maßnahme ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen auf den Bund, die Länder, die Gemeinden oder auf die Sozialversicherungsträger

Anmerkungen zu sonstigen, nicht wesentlichen Auswirkungen:

Konkrete Auswirkungen sind derzeit noch nicht abschätzbar.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union

- . Die vorgesehenen Regelungen fallen nicht in den Anwendungsbereich des Rechts der Europäischen Union.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens

- . Keine

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 5.0 des WFA – Tools erstellt (Hash-ID: 432645530).